

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 4. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen:

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 9 bis 13 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 37,20 € erhoben.

II. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	105,92 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	105,92 €
- normaler Serviceaufwand	44,44 €
- erhöhter Serviceaufwand	78,60 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	158,92 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	158,92 €
- normaler Serviceaufwand	44,44 €
- erhöhter Serviceaufwand	78,60 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	211,88 €



je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 211,88 €
 - Grundpreis 44,44 €
 - normaler Serviceaufwand 78,60 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 317,84 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 317,84 €
 - Grundpreis 44,44 €
 - normaler Serviceaufwand 78,60 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 635,68 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 635,68 €
 - Grundpreis 57,20 €
 - normaler Serviceaufwand 101,16 €
 - erhöhter Serviceaufwand

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.822,48 €
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.113,84 €
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 2.998,04 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.827,32 €
 je 4600 I-Unterflurbehälter 12.184,44 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

III. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 52,96 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 52,96 €
 - Grundpreis 22,20 €
 - normaler Serviceaufwand 39,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 79,44 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 79,44 €
 - Grundpreis 22,20 €
 - normaler Serviceaufwand 39,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 105,92 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 105,92 €
 - Grundpreis 22,20 €
 - normaler Serviceaufwand 39,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 158,92 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 158,92 €
 - Grundpreis 22,20 €
 - normaler Serviceaufwand 39,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 317,84 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 317,84 €
 - Grundpreis 28,60 €
 - normaler Serviceaufwand 50,56 €
 - erhöhter Serviceaufwand

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 911,20 €
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.056,88 €
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.499,00 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 2.913,64 €
 je 4600 I-Unterflurbehälter 6.092,20 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 74,00 €
 je 120 I-Abfallbehälter 98,00 €
 je 240 I-Abfallbehälter 166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 55,50 €
 je 120 I-Abfallbehälter 73,50 €
 je 240 I-Abfallbehälter 124,50 €

IV. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,24 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 26,48 €

V. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 20,20 €
 - je 60 I-Abfallbehälter 20,60 €
 - je 80 I-Abfallbehälter 21,04 €
 - je 120 I-Abfallbehälter 21,88 €
 - je 240 I-Abfallbehälter 24,48 €
 - je 660 I-Abfallgroßbehälter 37,32 €
 - je 770 I-Abfallgroßbehälter 39,60 €
 - je 1100 I-Abfallgroßbehälter 47,24 €
 - je 2200 I-Halbunterflurbehälter 79,64 €
 - je 4600 I-Unterflurbehälter 163,52 €

VI. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr für den Veranlagungszeitraum vom 01.01.2017 bis einschließlich 08.12.2017 spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung und für den Veranlagungszeitraum vom 09.12.2017 bis 31.12.2017 mindestens 14 Tage zuvor bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

VII. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung für den Veranlagungszeitraum vom 01.01.2017 bis einschließlich 08.12.2017 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen. Die Erstattung für den Veranlagungszeitraum vom 09.12.2017 bis einschließlich 31.12.2017 ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

VIII. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IX. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist für den Veranlagungszeitraum vom 01.01.2017 bis einschließlich 08.12.2017 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen. Der Anspruch auf Gebührenminderung für den Veranlagungszeitraum vom 09.12.2017 bis einschließlich 31.12.2017 ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 01.01.2017 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.

Vorstehende 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de